

# RS OGH 1997/9/23 4Ob184/97f, 4Ob95/98v, 4Ob127/98z, 4Ob137/98w, 4Ob96/98s, 4Ob160/98b, 4Ob275/98i, 4

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.09.1997

## Norm

MedienG §7a

UrhG §78

## Rechtssatz

Erwachsenen, die eines Verbrechens verdächtig sind oder wegen eines solchen verurteilt wurden, kommt der Identitätsschutz nach § 7a MedG demnach nur dann zu, wenn durch die Veröffentlichung ihr Fortkommen (unter Bedachtnahme auf die Umstände der Tat sowie deren Verfolgung und Bestrafung) unverhältnismäßig beeinträchtigt werden kann. Fehlt diese Voraussetzung, dann ist nach § 7a Abs 1 MedG - wegen des Zusammenhanges des (angeblichen) Verbrechens mit dem öffentlichen Leben - ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit an der Veröffentlichung des Bildes (und anderer Angaben zur Identität) gegeben.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 184/97f  
Entscheidungstext OGH 23.09.1997 4 Ob 184/97f  
Veröff: SZ 70/183
- 4 Ob 95/98v  
Entscheidungstext OGH 21.04.1998 4 Ob 95/98v  
Auch
- 4 Ob 127/98z  
Entscheidungstext OGH 26.05.1998 4 Ob 127/98z  
Vgl
- 4 Ob 137/98w  
Entscheidungstext OGH 26.05.1998 4 Ob 137/98w
- 4 Ob 96/98s  
Entscheidungstext OGH 26.05.1998 4 Ob 96/98s
- 4 Ob 160/98b  
Entscheidungstext OGH 30.06.1998 4 Ob 160/98b
- 4 Ob 275/98i

Entscheidungstext OGH 20.10.1998 4 Ob 275/98i

Auch; nur: Erwachsenen, die eines Verbrechens verdächtig sind oder wegen eines solchen verurteilt wurden, kommt der Identitätsschutz nach § 7a MedG demnach nur dann zu, wenn durch die Veröffentlichung ihr Fortkommen (unter Bedachtnahme auf die Umstände der Tat sowie deren Verfolgung und Bestrafung) unverhältnismäßig beeinträchtigt werden kann. (T1)

- 4 Ob 316/98v

Entscheidungstext OGH 15.12.1998 4 Ob 316/98v

Vgl; Beisatz: Bei der Bildberichterstattung im Zusammenhang mit Kriminalfällen soll der jedenfalls geschützte Bereich auf solche strafbare Handlungen beschränkt werden, die als Vergehen im Sinn des § 17 StGB zu beurteilen sind, während demgegenüber bei Verbrechen eine Interessenabwägung stattzufinden hat. (T2)

- 4 Ob 312/98f

Entscheidungstext OGH 24.11.1998 4 Ob 312/98f

Vgl; Beis wie T2

- 4 Ob 331/98z

Entscheidungstext OGH 26.01.1999 4 Ob 331/98z

- 4 Ob 78/99w

Entscheidungstext OGH 23.03.1999 4 Ob 78/99w

Vgl auch

- 4 Ob 66/99f

Entscheidungstext OGH 01.06.1999 4 Ob 66/99f

Auch

- 4 Ob 110/00f

Entscheidungstext OGH 03.05.2000 4 Ob 110/00f

- 4 Ob 216/00v

Entscheidungstext OGH 13.09.2000 4 Ob 216/00v

Auch; nur: Erwachsenen, die eines Verbrechens verdächtig sind oder wegen eines solchen verurteilt wurden, kommt der Identitätsschutz nach § 7a MedG demnach nur dann zu, wenn durch die Veröffentlichung ihr Fortkommen unverhältnismäßig beeinträchtigt werden kann. (T3)

Beisatz: § 7a MedienG unterscheidet nicht, ob die Identität durch Worterstattung oder durch

Bildberichterstattung verletzt wird. (T4)

- 4 Ob 162/01d

Entscheidungstext OGH 10.07.2001 4 Ob 162/01d

- 6 Ob 55/03m

Entscheidungstext OGH 24.04.2003 6 Ob 55/03m

Vgl auch

- 4 Ob 169/07t

Entscheidungstext OGH 02.10.2007 4 Ob 169/07t

nur T1; Beis wie T4

- 4 Ob 161/07s

Entscheidungstext OGH 02.10.2007 4 Ob 161/07s

nur T1

- 6 Ob 248/08a

Entscheidungstext OGH 15.01.2009 6 Ob 248/08a

Vgl; Beisatz: Im heiklen, weil die Persönlichkeitsinteressen der Betroffenen besonders tangierenden Bereich der Berichterstattung im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren hat der Gesetzgeber durch Einführung der (einfach gesetzlichen) Bestimmungen der §§ 7a ff MedienG eine Konkretisierung der grundrechtlichen Spannungslage zwischen Meinungsäußerungsfreiheit und Persönlichkeitsschutz vorgenommen, deren Wertungen in erforderliche Abwägungen einzubringen sind. (T5)

Beisatz: In diesem Sinne lässt auch § 7a Abs 1 MedienG die Veröffentlichung des Namens eines Verdächtigen oder eines Opfers einer Straftat dann zu, wenn wegen der Stellung der betreffenden Personen in der Öffentlichkeit, eines sonstigen Zusammenhangs mit dem öffentlichen Leben und aus anderen Gründen ein überwiegendes

Interesse der Öffentlichkeit an der Veröffentlichung dieser Angaben bestanden hat. (T6)

Beisatz: Hier: Berichterstattung im Zusammenhang mit einer angeblichen „Spionage-Affäre“

(Hubschrauberbaupläne) im österreichischen Bundesheer. (T7)

Beisatz: Im Hinblick auf die Funktion des Klägers im „öffentlichen Leben“ war auch eine identifizierende Berichterstattung zulässig, obwohl es sich beim Kläger nicht um einen Angehörigen der ersten Führungsebene handelt. (T8)

- 4 Ob 166/10f

Entscheidungstext OGH 09.11.2010 4 Ob 166/10f

Auch; nur T3; Beis wie T4

- 4 Ob 101/12z

Entscheidungstext OGH 10.07.2012 4 Ob 101/12z

Auch; nur T3; Beis wie T4

- 15 Os 11/12z

Entscheidungstext OGH 22.08.2012 15 Os 11/12z

Vgl auch

- 4 Ob 187/14z

Entscheidungstext OGH 17.02.2015 4 Ob 187/14z

Veröff: SZ 2015/6

- 6 Ob 61/17i

Entscheidungstext OGH 29.05.2017 6 Ob 61/17i

Auch; Beisatz: Das grundsätzlich bestehende öffentliche Interesse an der Berichterstattung über einen Mordfall berechtigt nicht dazu, in diesem Zusammenhang einen Sachverhalt zu unterstellen, der in dieser Form nicht den Tatsachen entspricht. (T9)

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108482

#### **Im RIS seit**

23.10.1997

#### **Zuletzt aktualisiert am**

12.07.2017

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)